

768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 26. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Wettbewerbsgesetz/EWR-WBG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Unter Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. . . ., in den Protokollen 21 bis 25 und im Anhang XIV zu diesem Abkommen sowie die im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und dessen Protokoll 4, BGBl. Nr. . . . angeführten, zu verstehen.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff „Protokoll 4“ das Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Sache der Länder sind, nicht anzuwenden.

Zuständigkeiten

§ 3. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist die für die Durchführung der Wettbewerbsregeln zuständige österreichische Behörde, soweit nicht die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist. Mit der Leitung der Abteilung im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, zu deren Geschäften die Vollziehung dieses Bundesgesetzes gehört, kann abweichend vom § 9 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, für die

Dauer des Bestehens dieser Abteilung, höchstens jedoch für einen einmaligen, mit fünf Jahren befristeten Zeitraum eine geeignete Person im Sinne des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85 in der jeweils geltenden Fassung, auch durch Dienstvertrag betraut werden. Eine neuerliche Betrauung durch Dienstvertrag ist nicht zulässig.

- (2) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen dabei insbesondere:
1. die Amtshilfe in den Fällen des Art. 55 Abs. 1 des EWR-Abkommens,
 2. die Ergreifung erforderlicher Abhilfemaßnahmen gemäß Art. 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens,
 3. die Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission in den im Protokoll 23 zum EWR-Abkommen und in den in Kapitel II Art. 10, 11 und 12 des Protokolls 4 genannten Fällen,
 4. die Zusammenarbeit mit der EG-Kommission in den im Protokoll 24 zum EWR-Abkommen genannten Fällen,
 5. die Vornahme von Nachprüfungen gemäß Kapitel II Art. 13 des Protokolls 4,
 6. die Anhörung Beteiligter und Dritter gemäß Kapitel II Art. 19 des Protokolls 4,
 7. die Besorgung der Aufgaben, die in den diesen Bestimmungen entsprechenden Artikeln der Kapitel IV bis XVI des Protokolls 4 angeführt sind, sowie
 8. die Wahrnehmung von Befugnissen und Verpflichtungen Österreichs gegenüber der EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde.

(3) Handelt es sich um Unternehmen oder Unternehmensverbände des Verkehrsbereiches oder Post- und Fernmeldebereiches oder andere Unternehmen im Wirkungsbereich des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorzugehen. Ist im Fall des Abs. 2 Z 4 der Wirkungsbereich des Bundeskanzlers betroffen, so ist im Einvernehmen mit diesem vorzugehen.

Befugnisse

§ 4. (1) Soweit es zur Wahrnehmung der im § 3 umschriebenen Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen die Erteilung von Auskünften innerhalb einer jeweils zu setzenden Frist anfordern sowie nötigenfalls die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen oder durch geeignete Sachverständige einsehen und prüfen lassen.

(2) Die Inhaber der Unternehmen und deren Vertreter, bei juristischen Personen und teilrechtsfähigen Personengesellschaften, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.

Geldbußen und Zwangsgelder

§ 5. (1) Als Abhilfemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 sind Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EG-Kommission Österreich zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen ermächtigt und die Bedingungen und Einzelheiten hiefür in ihrer Entscheidung gemäß Artikel 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens festgesetzt hat.

(2) Die Höhe von gemäß Abs. 1 verhängten Geldbußen darf 75 000 S nicht überschreiten. Die

Höhe von Zwangsgeldern darf nicht mehr als 15 000 S für jeden Tag des Verzuges betragen.

Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 6. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über dessen Ersuchen zur Sicherung der Überwachungsbefugnisse nach § 3 Abs. 2 Z 2 bis 5 und 7 und § 4 Abs. 2 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Inkrafttreten

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, zweiter Satz, gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung des § 6 ist der Bundesminister für Inneres, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — und zwar, hinsichtlich des § 3 Abs. 3 erster Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des § 3 Abs. 3 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler — betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens und des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes bedürfen eines innerstaatlichen Durchführungsgesetzes.

Ziel:

Erstellung von Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Wettbewerbsrechtes des EWR, soweit nationale Behörden der EFTA-Staaten angesprochen werden.

Inhalt:

Zuweisung der Belange des EWR-Wettbewerbsrechtes an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit nicht die Gerichte zuständig sind.

EG-Konformität:

Die einschlägigen Bestimmungen des EWR-Rechts sind den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Rechts nachgebildet.

Kosten:

Die Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstruktur wird eine gewisse Mehrbelastung mit sich bringen, die nur teilweise durch ressortinternen Ausgleich abgedeckt werden kann.

Die zu veranschlagenden Kosten werden etwa 3 Millionen S pro Jahr betragen. Darüber hinaus werden Kosten im Zusammenhang mit der Beschickung der Beratenden Komitees in der Höhe von 500 000 S entstehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Angesichts der starken internationalen Verflechtung der Volkswirtschaften reicht es nicht mehr aus, gesetzliche Maßnahmen gegen wettbewerbsbeschränkendes Verhalten von Unternehmen und gegen mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung auf den eigenen Markt zu beschränken. Diesem Umstand trägt bereits das Freihandelsabkommen Österreich — EG aus 1972 durch Bestimmungen über Kartelle und den Wettbewerb beeinträchtigende Beihilfen Rechnung.

Auch bei den Verhandlungen zwischen den EG und der EFTA über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes zeigte es sich bald, daß Regelungen für ein einheitliches Wettbewerbssystem notwendig sind. Die Europäische Gemeinschaft verlangte dabei von den EFTA-Staaten im Rahmen der sogenannten Zwei-Säulen-Lösung die Schaffung einer eigenen EFTA-Wettbewerbsbehörde und deren Ausstattung mit Befugnissen, die jenen der EG-Kommission entsprechen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt im Rahmen der Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens. Zusätzlich sind Konsultations- und Informationsmechanismen über das Funktionieren der Systeme zur Überwachung der Wettbewerbsregeln eingerichtet.

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage 460 BlgNR XVIII. GP 1169 sprechen ausdrücklich von der Notwendigkeit der Erlassung bundesgesetzlicher Durchführungsvorschriften zu den Art. 53 bis 60 des EWR-Abkommens. An diesem Umstand haben auch das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und sein Protokoll 4 über die Befugnisse und Zuständigkeiten der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich des Wettbewerbs nichts geändert.

Alle zitierten Abkommen weisen der nationalen Behörde des jeweiligen EFTA-Landes Aufgaben zu, die, soweit sie nicht von den Gerichten zu vollziehen sind, im wesentlichen in einer Amtshilfe sowie in der Mitwirkung in den Beratenden Ausschüssen in Wettbewerbsangelegenheiten gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bestehen. Diese Aufgaben sollen vom Bundesmini-

ster für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit deren jeweiliger Wirkungsbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler oder dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, wahrgenommen werden. Das österreichische Wettbewerbsrecht in Form des Kartellgesetzes bleibt von diesem Bundesgesetz unberührt.

Als alternative Lösung bot sich die Errichtung einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde nach dem Muster anderer EG- oder EFTA-Staaten an. Ein erster Entwurf des EWR-Wettbewerbsgesetzes sah die Errichtung einer unabhängigen und selbständigen Behörde beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vor.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens stellte sich allerdings heraus, daß eine solche „große Lösung“ auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen wäre. Eine solche Lösung hätte einen grundsätzlichen Wandel im derzeitigen System des österreichischen Kartellrechtes bedeutet. Eine solche grundsätzliche Änderung bedarf jedoch einer entsprechenden Abstimmung zwischen den beteiligten Bundesministerien und den Interessenvertretungen und wäre in der zur Verfügung stehenden Frist nicht gewesen.

Die nunmehr dem Entwurf zugrundeliegende Konzeption beschränkt die Aufgaben des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf jene Bereiche des EWR-Wettbewerbsrechtes, die zur Durchführung der EWR-Wettbewerbsbestimmungen im Bereich des Bundes notwendig sind und die nicht dem Kartellgericht, dem Kartellobergericht und den Gerichtshöfen erster Instanz zukommen.

Als Kompetenzgrundlage des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes kommt eine Reihe von Tatbeständen in Betracht, in denen dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung zusteht und die sich zumindest teilweise auf wirtschaftliche Tätigkeiten beziehen. In erster Linie ist der Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) zu nennen, daneben kommen etwa die Kompetenztatbestände „Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG), „Preszewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), „Verkehrswesen bezüglich der Eisen-

768 der Beilagen

5

bahnens und der Luftfahrt sowie der Schiffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) und „Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saatgut“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) in Betracht.

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf jene Bereiche beschränkt, die nicht in Gesetzgebung oder Vollziehung Sache der Länder sind.

Die Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstruktur wird voraussichtlich Kosten in der Höhe von etwa 3 Millionen S pro Jahr bedingen. Darüber hinaus sind die Kosten für die Beschildung der Beratenden Komitees in der Höhe von 500 000 S pro Jahr zu veranschlagen. Die laufende und regelmäßige Teilnahme an allen Tagungen der Beratenden Komitees, die im Rahmen der Durchführung und Weiterentwicklung des EWR-Wettbewerbsrechtes stattfinden, ist notwendig, wenn Österreich sich an der Umsetzung des Wettbewerbsrechtes im Einzelfall beteiligen und seine Interessen und die seiner Unternehmen ausreichend wahrnehmen will.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

In dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich des Durchführungsgesetzes definiert: Das Gesetz ergeht in Durchführung der einschlägigen Artikel des EWR-Abkommens, der dazu gehörenden Anhänge und Protokolle sowie des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, samt den dort genannten Protokollen.

Zu § 1 Abs. 2:

Das Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes enthält unter anderem detaillierte Bestimmungen über die den nationalen Wettbewerbsbehörden zukommenden Tätigkeiten. Da dieses Protokoll im Gesetz wiederholt zitiert wird, ist eine verkürzte Begriffsbestimmung zweckmäßig.

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung wird der derzeitigen verfassungsgesetzlichen Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen (siehe hiezu auch die Bemerkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Zu § 3 Abs. 1:

Wie bereits erwähnt, bleibt das österreichische Kartellgesetz unberührt. Es ist so wie bisher vom

Kartellgericht, vom Kartellobergericht und von den Gerichtshöfen erster Instanz zu vollziehen. Jene Teile des EWR-Wettbewerbsrechtes, die im wesentlichen administrative Maßnahmen zum Gegenstand haben, sollen dagegen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wahrgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 2:

In diesem Absatz werden die wesentlichen Tätigkeiten, die dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zufallen, demonstrativ angeführt:

Es handelt sich dabei zB um die Entgegennahme von Anträgen, die von der EG-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt werden, um die Abgabe von Stellungnahmen in bei diesen Überwachungsbehörden anhängigen Verfahren, die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, sowie die Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der EG-Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde.

Protokoll 24, das die Fusionskontrolle auf EG- bzw. EWR-Ebene betrifft und das den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, auch über die Wettbewerbspolitik hinausgehende Gesichtspunkte, wie zB Medienvielfalt, einzubringen, wird ausdrücklich erwähnt.

Diese Tätigkeiten werden im Rahmen allgemeiner Regeln in Teil I des Protokolls 4 näher ausgeführt. Die folgenden Teile des Protokolls 4 übernehmen diese Strukturen.

Zu § 3 Abs. 3:

Wird der Wirkungsbereich des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr berührt, so ist im Einvernehmen mit diesen vorzugehen.

Zu § 4:

In diesen Bestimmungen ist aufgelistet, welche Befugnisse der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten hat und welche Handlungen die Unternehmen ihrerseits zu dulden haben.

Zu § 5:

Da die Bestimmungen des Artikels 55 Abs. 2 EWR-Abkommen lediglich von erforderlichen Abhilfemaßnahmen sprechen, ohne diese genauer zu spezifizieren, erscheint es notwendig, eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung dieser Aufgaben zu schaffen. Gemäß Protokoll 4 Artikel 15 und 16 kann die EFTA-Überwachungsbe-

6

768 der Beilagen

hörde gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von 100 bis 5 000 ECU und Zwangsgelder in der Höhe von 50 bis 1 000 ECU für jeden Tag des Verzuges festsetzen. Die Betragsansätze wurden unter Zugrundelegung eines Wechselkurses von 1 : 15 berechnet.

Zu § 6:

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben das Bundesministerium für wirtschaftliche

Angelegenheiten über Ersuchen bei der Ausübung der in § 3 Abs. 2 Z 2 bis 5 und 7 und § 4 Abs. 2 festgelegten Befugnisse zu unterstützen, falls es im Einzelfall zur faktischen Durchsetzung dieser Befugnisse einer solchen Hilfe bedarf.

Zu § 7:

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll gleichzeitig mit dem des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen.